

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. November 1989

3602. Nutzungsplanung Opfikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1845/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Opfikon. Von der Genehmigung wurden verschiedene Artikel der Bauordnung, die Waldabstandslinien in den Gebieten Bubenholz und Au sowie die Gewässerabstandslinien für verschiedene Grundstücke ausgenommen. Zudem wurde die Stadt Opfikon eingeladen, einen Widerspruch in der Bauordnung zu bereinigen sowie für die Gebiete an der Stadtgrenze Zürich und das Gebiet Tolwäng kommunale Zonen festzusetzen (Dispositiv Ziffern III und IV). In Nachachtung dieses Beschlusses ergänzte der Gemeinderat (Legislative) der Stadt Opfikon an seiner Sitzung vom 3. Oktober 1988 die kommunale Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Mai 1989 ist dort ein Rekurs gegen die Nichteinzonung des Gebietes Rohrholz in die kommunale Landwirtschaftszone hängig. Mit Schreiben vom 24. August 1989 ersucht der Stadtrat Opfikon um Genehmigung der nicht bestrittenen Teile der Vorlage.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Ergänzungen: Änderung der Art. 2 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9, 14, 17 und 18 BauO, Streichung der Art. 12 Abs. 3 und 16 BauO; Änderung der Waldabstandslinienpläne für die Gebiete Bubenholz und Au; Einzonung des Gebiets Tolwäng in die kommunale Landwirtschaftszone; Festlegung von Industriezone I 2 D und I 2 für das Gebiet südwestlich der Glattalstrasse. Der Genehmigung des Beschlusses in diesem Umfang steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 3. Oktober 1988 getroffenen Ergänzungen der Nutzungsplanung (Änderung der Art. 2 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9, 14, 17, 18 BauO, Streichung der Art. 12 Abs. 3, 16 BauO; **Änderung der Waldabstandslinienpläne in den Gebieten Bubenholz und Au**; Einzonung des Gebiets Tolwäng in die kommunale Landwirtschaftszone; Festlegung von Industriezone I 2 D bzw. I 2 für das Gebiet südwestlich der Glattalstrasse) werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. November 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi